



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **Gemeinde Vörstetten**

### **Bebauungsplan „Schupfholz/Gehren“ in Schupfholz**

### **Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung und grünordnerischen Maßnahmen**

**Auftraggeber:** Gemeinde Vörstetten  
**Projekt:** 1-18-23  
**Stand:** 23. März 2020  
**Bearbeiter:** Jeanette Hauenstein, Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



## **IHNALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung</b>	<b>6</b>
3.1	Methodisches Vorgehen	6
3.2	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	7
3.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter	8
3.4	Biotoptypen	8
3.5	Schutzgebiete	11
3.6	Arten	12
<b>4</b>	<b>Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>16</b>
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	16
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	18
4.3	Biotoptypen	19
4.4	Schutzgebiete	19
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Anforderungen</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umwelt- auswirkungen</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Fachrechtliche Regelungen</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>25</b>



## ABBILDUNGEN, TABELLEN

Abbildung 1:	Lageplan des B-Plangebiets „Schupfholz/Gehren“	4
Tabelle 1:	Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2019)	13

## FOTOS

Foto 1:	Mit Gehölzen bestockte Grünfläche	9
Foto 2:	Mit Gehölzen bestockte Grünfläche, Holzstapel	10
Foto 3:	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (Vordergrund), streubstwiesenähnliche Parzelle mit Tannenpflanzungen	11

## KARTEN

Karte 1:	Bestandsplan Fauna, Maßstab 1:500
----------	-----------------------------------

## ABKÜRZUNGEN

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
Flst	Flurstück
RL BW	Rote Liste(n) Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste(n) Deutschland

### Rote Liste-Status D und BW:

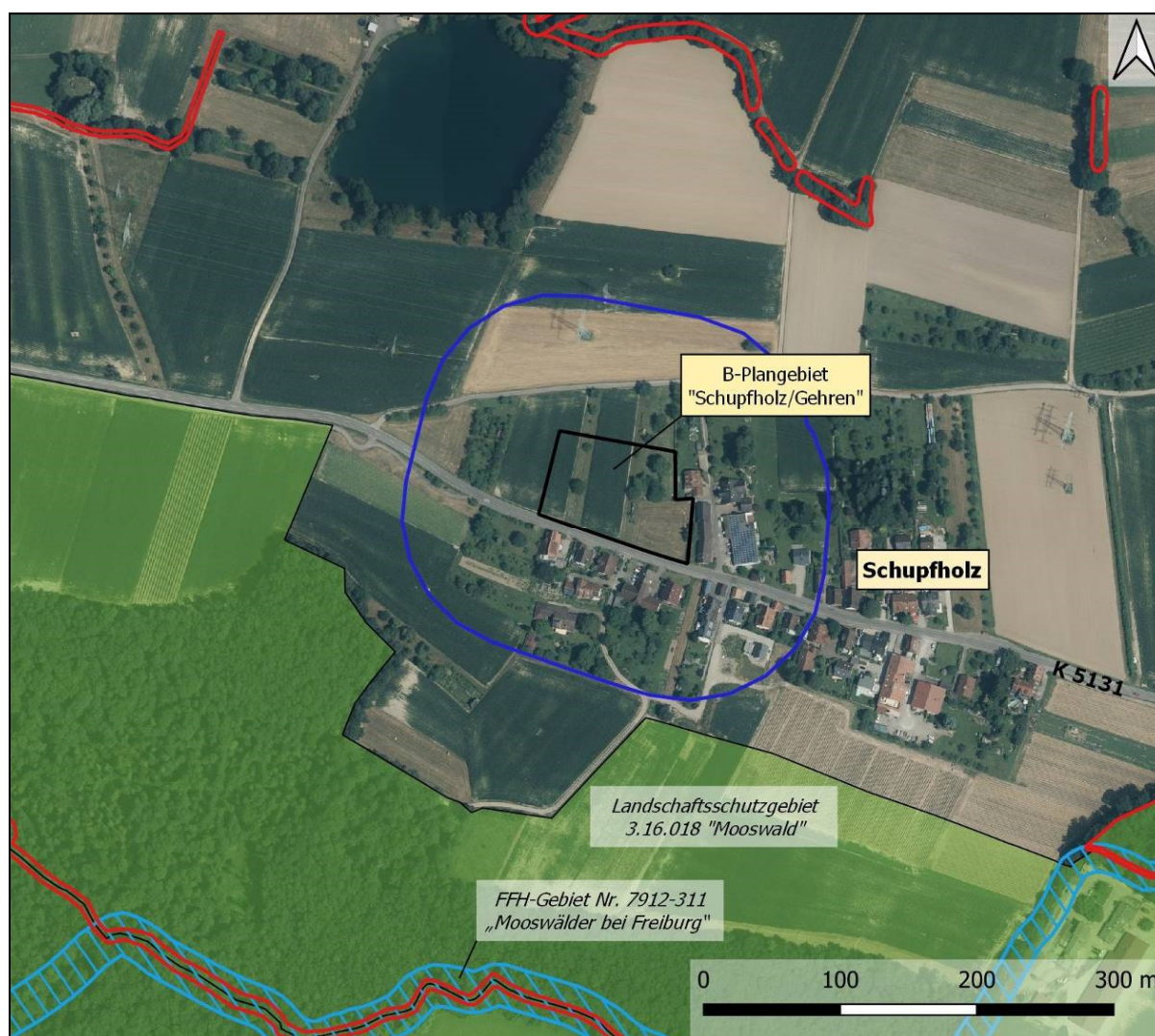
1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Vörstetten hat die Aufstellung des B-Plans „Schupfholz/Gehren“ am nord-westlichen Ortsrand von Schupfholz beschlossen. Die B-Planfläche umfasst das Flst. 2329 sowie Teilflächen der Flst. 2322, 2323, 2324/1, 2324/2, 2326 und 2327 (Gmk. Vörstetten). Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Schaffung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Es sollen Wohngebäude mit überwiegend ein bis zwei, maximal fünf Wohneinheiten entstehen.

Die etwa 0,74 ha große Vorhabensfläche schließt in Richtung Osten direkt an die Siedlungsfläche von Schupfholz an. In Richtung Süden grenzt die Kreisstraße K 5131 an, nach Norden und Westen folgen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie private Gärten (s. Abb. 1).



**Abb. 1:** Lageplan des B-Plangebiets „Schupfholz/Gehren“ (Untersuchungsgebiet: blau umrahmt, gesetzlich geschützte Biotope: rot umrahmt).



Südlich der Siedlungsfläche von Schupfholz verlaufen darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ (Gebiets-Nr. 3.16.018) sowie eine Teilfläche des FFH-Gebiets 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“.

Die Vorhabensfläche setzt sich aus teils mit Gehölzen (Einzelbäume sowie Gehölzstrukturen) bestandene Grünflächen zusammen, welche z.T. als Gartenanlagen sowie als Schafweide genutzt werden.

Die Geländehöhe liegt bei rd. 220 m über NN.

Im Entwurf zum Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,4 angegeben<sup>1</sup>. Erschlossen wird das Plangebiet aus südlicher Richtung, ausgehend von der K 5131, die innere Erschließung erfolgt flächensparend über eine Ringstraße. Es sind sowohl öffentliche als auch private Stellplätze vorgesehen.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 b BauGB sind zu genanntem Vorhaben ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Das Vorhaben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin besteht keine Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

---

<sup>1</sup> „Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO die gemäß Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden“ (vgl. Bebauungsvorschriften).



Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung**

#### **3.1 Methodisches Vorgehen**

Zur Einschätzung des Habitatpotenzials der Fläche erfolgten im Frühjahr 2019 eine Habitatbaumkontrolle und im Mai 2019 eine Biotoptypen- bzw. Strukturkartierung. Zudem wurden bereits vorhandene, gebietspezifische Daten ausgewertet.

Darüber hinaus erfolgten spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen zu den Arten(-gruppen) Vögel, Reptilien und Holzkäfer sowie eine Abschätzung des Habitatpotenzials für weitere Arten(-gruppen).

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt demnach eine vollumfängliche Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Plangebiets dar.

Im Einzelnen wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Recherche und Auswertung vorhandener Unterlagen / Daten
- Erfassen der Biotop- und Habitatstrukturen sowie von Arten (s. Kap. 3.6)
  1. Habitatbaumkontrolle (Überprüfung der Einzelbäume auf das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten, rissiger Rinde, Totholzanteil sowie Käfer(-fraß)spuren)
  2. Übersichtsbegehung zur Biotopkartierung und Abschätzung des Habitatpotenzials der gesamten Vorhabensfläche
  3. Sechs avifaunistische Kartierdurchgänge (inklusive einem Kartiertermin bei/nach Sonnenuntergang zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten unter Einsatz einer Klangattrappe)
  4. Vier Termine zur Überprüfung des Vorkommens von Reptilien
- Potenzialeinschätzung für weitere relevante Artengruppen auf Grundlage der erfassten Habitatstrukturen (s. Kap. 3.6)





- Betroffenheits- / Beeinträchtigungsprüfung der einzelnen Schutzgüter (inklusive Kartendarstellung, s. Karte 1)
- Prüfung ggf. zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Prüfen ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

### **3.2 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Die Vorhabensfläche befindet sich im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“.

Als Bodentyp kommen im Bereich der Vorhabensfläche Löss und Lösslehme über Niederterrassenschotter der Schwarzwaldflüsse vor. Diese verfügen insgesamt über mittel- bis hochwertige Bodenfunktionen. Im Einzelnen ergibt sich hinsichtlich der Bodenfunktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eine hohe Wertigkeit. Als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sind die Böden als mittel- bis hochwertig einzustufen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Demnach ist im Bereich der Vorhabensfläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen. Grundsätzlich ist mit einem mittleren bis hohen Grundwasservorkommen zu rechnen, wobei von einem relativ hohen mittleren Grundwasserstand von meist > 1,2 m unter Flur auszugehen ist (mittlerer Grundwasserstand: rd. 200 m ü. NN).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich weder Quellen noch natürliche Still- oder Fließgewässer.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm. Lokalklimatisch ist von einer vergleichsweise hohen Anzahl an Nebeltagen pro Jahr (~ 40 Tage pro Jahr) auszugehen. In dem angrenzenden Siedlungsgebiet von Schupfholz sind bei Hochdruckwetterlagen darüber hinaus lufthygienische und thermische Belastungen zu erwarten. So gelten im Bereich der Siedlungsfläche von Schupfholz südlich der Vorhabensfläche erhöhte Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken. Die Vorhabensfläche selbst verfügt dagegen als klimatisch wichtiger Freiraumbereich über eine thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion, wobei auch hier hinsichtlich der angrenzenden K 5131 bereits aktuell von einem erhöhten Luftbelastungsrisiko auszugehen ist.

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um teils gehölzreiche Grünflächen (Gartenanlage, Weide/Grünland) sowie um eine Ackerfläche, welche über keinen besonderen optisch-ästhetischen Reiz verfügen. So zählt die Vorhabensfläche zu einem strukturarmen Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung (s. Landschaftsrahmenplan, 2013), wobei hier unter anderem die umliegenden Hochspannungsfreileitungen zu einer Abwertung des Landschafts-



bildes beitragen. Hinsichtlich der Kleinteiligkeit der Vorhabensfläche sowie des relativ hohen Anteils an strukturierenden Gehölzen weist die Fläche allerdings eine kleinräumige Erlebnisqualität auf (s.u.).

### **3.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Dem Vorhaben stehen weder Ziele der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg noch des Regionalplans Südlicher Oberrhein entgegen.

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich nach dem Regionalplan (2017) um eine landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. Diese darf nur soweit, als es überwiegende öffentliche Belange erfordern, und nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden.

Nach dem Landschaftplan (2005) wird der Fläche zwar ein hoher optisch-ästhetischer Landschaftserlebniswert zugewiesen. Die unmittelbare Vorhabensfläche sowie die umliegenden monotonen Ackerflächen verfügen allerdings über keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung (s.o.). Zudem bedingen sowohl die südlich angrenzende Kreisstraße (Verlärmung im Umkreis von Hauptstraßen, Durchgangsverkehr, Gewerbelärm durch umliegenden Kfz- und Malerwerkstatt) sowie die Hochspannungsfreileitungen (visuelle Beeinträchtigung) diesbezüglich eine gewisse Vorbelastung der Fläche.

Von größerer Bedeutung für die (Nah-)Erholungsnutzung sind die Waldflächen südlich von Schupfholz (Erholungswald der Stufe 2). Diese bleiben im Zuge des Vorhabens unverändert nutzbar.

Auf der Grundlage erfolgter schalltechnischer Untersuchungen ist für das vorgesehene Baugebiet durch die oben beschriebenen Lärmquellen allerdings zumindest bereichsweise von einer Überschreitung der in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Lärmpegel auszugehen.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

### **3.4 Biotoptypen<sup>2</sup>**

Das Siedlungsgebiet von Schupfholz sowie die Vorhabensfläche selbst sind weiträumig von einem Regionalen Grünzug umgeben. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Ober-

---

<sup>2</sup> Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010





rhein (2013) zählt das Plangebiet darüber hinaus zu einem Biotopkomplex von mittlerer Bedeutung.

Die nachfolgende Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage einer im Herbst 2018 durchgeführten Strukturkartierung. Demnach setzt sich die Vorhabensfläche aus folgenden Biotoptypen zusammen:

Bei etwa 50 % der Vorhabensfläche (Flst. 2322, 2324/1, 2324/2) handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer fragmentarisch ausgebildeten Unkrautvegetation (Code 37.11, s. Foto 3), welche über eine lediglich geringe natur- bzw. artenschutzfachliche Bedeutung verfügen.

Die übrigen Gebietsteile bestehen aus teils mit Gehölzen bestandenen, teils feldgartenähnlichen Grünflächen mit fettwiesenähnlicher Artenzusammensetzung, welche sporadisch und abschnittsweise als Schafweide genutzt werden (Code 44.31/33.52) (s. Foto 1).



**Foto 1:** Mit Gehölzstrukturen bestockte Grünfläche (Blickrichtung nach Süden, Foto vom 25.09.2018).

Die Grünflächen sind relativ artenarm, z.T. dominieren Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und/oder Große Brennnessel (*Urtica dioica*), was auf eine gewisse Eutrophierung des Standorts schließen lässt. Abgesehen davon verfügen die Grünflächen stellenweise über Störstellen (offene Bodenstellen, Dominanz ruderaler Arten, wie z.B. Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*)).

Bei den auf den Grünflächen stockenden Gehölzstrukturen handelt es sich um ein kleines Feldgehölz (Code 41.10), im Bereich dessen sich u.a. eine kleine Holzhütte (Hundehütte)



befindet, um Gebüsche (Code 42.20), Ziersträucher (Code 44.12), drei Einzelbäume (Obst- und Nussgehölze) mit überwiegend geringem Habitatpotenzial (s. Kap. 3.6) sowie um niedrigwüchsige, reihig gepflanzte Tannen (Code 45.12) (Flst. 2326, 2327). Kleinflächig erfolgt hier darüber hinaus die Lagerung von (Brenn-)Holz (Code 60.41) (s. Foto 2).



**Foto 2:** Mit Gehölzstrukturen bestockte Grünfläche, Holzstapel (Blickrichtung nach Nordwesten, Foto vom 25.09.2018).

Vorkommende Arten der Gehölzstrukturen sind Stieleiche (*Quercus robur*) Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) sowie Wildobststräucher (*Prunus spe.*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*). Im Unterwuchs dominiert Efeu (*Hedera helix*). Bei den Einzelbäumen handelt es sich sowohl um einen Apfelbaum (*Malus domestica*) als auch um zwei Walnuss-Gehölze (*Juglans regia*).

Die Grünfläche auf Flst. 2323 verfügt über einen streuwiesenähnlichen Charakter (Kirschbaumreihe im weiten Stand, Code 45.40). Im Zwischenraum der Obstgehölze wurden allerdings auch hier reihige Pflanzungen aus Tannen- und vereinzelt niederstämmigen Obstgehölzen (Code 37.21/45.12) angelegt (s. Foto 3).





**Foto 3:** Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (Vordergrund), streuobstwiesenähnliche Parzelle mit Tannenpflanzungen (Blickrichtung nach Westen, Foto vom 18.10.2018).

### 3.5 Schutzgebiete

Innerhalb sowie im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen nördlich bzw. nordöstlich, in einem Abstand von über 200 m zur Vorhabensfläche. Hierbei handelt es sich um das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Feldhecken südlich Reute“ (Biotop-Nr. 179123160092) rd. 200 m nördlich der Vorhabensfläche sowie um das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Schobbach mit Seitenarm S Reute/Schupfholz“ (Biotop-Nr. 279123155354) rd. 330 m südlich der Vorhabensfläche.

Rd. 120 m südlich der Vorhabensfläche verläuft darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet Mooswald (3.16.018), welches in Ost-West-Richtung von dem Schobbach durchflossen wird. Dieser ist wiederum Teil des FFH-Gebiets 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ (rd. 330 m südlich der Vorhabensfläche).

Die Vorhabensfläche und dessen Umfeld sind darüber hinaus Teil des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG Mauracherberg - Teningen Allmend“. Rd. 430 m weiter nördlich schließt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG-Mauracher Berg Tb III + IV“ (Zone IIIB) an.

Darüber hinaus sind im Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.



### 3.6 Arten

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer speziellen artenschutzfachlichen Untersuchung der Artengruppen Vögel und Reptilien im Frühjahr/Sommer 2019. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung des Habitatpotenzials auf Grundlage der erfolgten Strukturkartierung (inkl. Höhlenbaumkontrolle) für weitere Arten(-gruppen).

#### Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, an insgesamt fünf Terminen in den frühen Morgenstunden (28.02., 22.03., 12.04., 29.04. und 13.06.2019) sowie an einem Termin bei Sonnenuntergang (22.03.2019) zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten.

Zur Generierung aussagekräftiger Ergebnisse wurde das Untersuchungsgebiet mit einem Puffer von rd. 100 m um die Vorhabensfläche gewählt.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets wurden demnach insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen (s. Tab. 1). Für insgesamt 19 Arten hiervon gelang im Zuge der Kartierungen ein möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutnachweis. Die übrigen neun Vogelarten setzen sich aus (sporadischen) Nahrungsgästen sowie Arten im Durchzug bzw. Arten, welche lediglich (einmalig) im Überflug beobachtet wurden, zusammen.

Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungs(-rand)bereich sowie der teils starken anthropogenen Überprägung handelt es sich bei den erwarteten Brutvogelarten hauptsächlich um wenig störungsempfindliche Kulturfolgerarten, wie Kohlmeise (*Parus major*, RL BW\*, RL D\*) sowie Haus- (*Passer domesticus*, RL BW V, RL D V) und Feldsperling (*Passer montanus*, RL BW V, RL D V). Genannte Arten besiedeln als (Halb-)Höhlenbrüter innerhalb des Untersuchungsgebiets (voraussichtlich) vor allem Nistkästen und/oder spaltenreiche Fassaden und Dächer.

Die Gebüsch- und Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets bieten darüber hinaus ein potenzielles Bruthabitat für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende und ungefährdete, gebüsch- und/oder baumbrütende Vogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW\*, RL D\*) und Grünfink (*Carduelis chloris*, RL BW\*, RL D\*).



**Tab 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2019)**

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	900.000-1.100.000				§	B/C <sup>1</sup>
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	60.000-90.000				§	B
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	300.000-500.000				§	B/C
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	850.000-1.000.000				§	B <sup>1</sup>
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	65.000-75.000				§	N <sup>2</sup>
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	75.000-100.000				§	N
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	65.000-90.000	V	V		§	B
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	15.000-25.000				§	B
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	130.000-190.000	V	V		§	N <sup>2</sup>
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	320.000-420.000				§	B <sup>1</sup>
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	8000-11.000				§§	N <sup>2</sup>
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	150.000-200.000				§	B
Hauszosterling ( <i>Passer domesticus</i> )	400.000-600.000	V	V		§	B/C
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	500-700	2	1	Z	§§	Dz
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	600.000-800.000				§	B
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	550.000-650.000				§	B
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> )	100-150	n.b.	n.b.		§	Dz <sup>2</sup>
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	90.000-100.000				§	C <sup>1</sup>
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	160.000-210.000				§	B
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	40-60		2		§§	Dz
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	410.000-470.000				§	B
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	300.000-400.000	3			§	C
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	43.000-55.000				§	B
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	12.000-22.000		V		§	Dz <sup>2</sup>
Sumpfmehle ( <i>Parus palustris</i> )	70.000-95.000				§	A
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	10-000-16.000				§	A
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	5000-7000		V		§§	N
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	426-544	3	V		§§	C

**Spalte 1:** Artname

**Spalte 2:** Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2005-2011<sup>3</sup>

**Spalte 3:** Rote Liste Deutschland 2015 (Grünwald et al. 2015)<sup>4</sup>

**Spalte 4:** Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)<sup>5</sup>

<sup>3</sup> BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

<sup>4</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, O., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Nov. 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, S. 19-68.

<sup>5</sup> BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016):



**Spalte 5:** Vogelschutz-Richtlinie

- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

**Spalte 6:** Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt

**Spalte 7:** Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler, überfliegend A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis (<sup>1</sup> erwarteter Brutvogel innerhalb der Vorhabensfläche, <sup>2</sup> erwarteter Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets)

Darüber hinaus wurde auf einem Strommasten rd. 30 m nordöstlich der Vorhabensfläche eine Weißstorch-Brut (*Ciconia ciconia*, RL BW 3, RL D V, streng geschützt) nachgewiesen. Dem Weißstorch kommt hinsichtlich dessen Gefährdungsstatus sowie der räumlichen Nähe zwischen dessen Brutstandort und der Eingriffsfläche eine besondere Bedeutung zu.

Von den 19 innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommenden (potenziellen) Brutvogelarten gelang innerhalb der unmittelbaren Vorhabensfläche allerdings, wenn überhaupt, ein Brutverdacht /-nachweis für insgesamt vier Arten. Hierbei handelt es sich ausschließlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen (vgl. Tab. 1).

Zu den nachgewiesenen Nahrungsgästen zählen beispielsweise Buntspecht (*Dendrocopos major*, RL BW\*, RL D\*), Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW V, RL D V) und Grünspecht (*Picus viridis*, RL BW\*, RL D\*, streng geschützt). Angesichts deren Raumnutzung ist davon auszugehen, dass diese im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets deren Brutstandorte haben.

Bei den überfliegenden bzw. durchziehenden Arten handelt es sich z.T. um besonders wertgebende, wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*, RL BW 1, RL D 2, Art. 4, 2 VSR, streng geschützt) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, RL BW 2, RL D\*, streng geschützt). Beide Arten wurden im Zuge der Untersuchungen lediglich einmalig im Überflug nachgewiesen.

Die Nachtbegehung am 22.03.2019 erbrachte keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen nachtaktiver Vogelarten, wie etwa des Steinkauzes (*Athene noctua*, RL BW V, RL D 3, streng geschützt).

### Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche von Fledermäusen zumindest sporadisch als Jagdhabitat genutzt wird. Von einer besonderen Eignung der Freiflächen als Nahrungshabitat ist allerdings nicht auszugehen.





Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Einzelbäume bzw. Gebäude mit besonderem Habitatpotenzial als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Tagesversteck für Fledermäuse. Innerhalb des kleinen Feldgehölzes im Zentrum der Vorhabensfläche befindet sich zwar ein Gehölz mit kleinen Spalten, hinsichtlich der Lage des Baums im Inneren des dichtwüchsigen Feldgehölzes ohne freien Anflug ist allerdings davon auszugehen, dass dieses über keine besondere Habitatfunktion für Fledermäuse verfügt. Der innerhalb der Vorhabensfläche stockende Walnussbaum verfügt darüber hinaus über eine Asthöhle im Entstehungsprozess, sodass damit zu rechnen ist, dass das Gehölz mit zunehmendem Alter potenziell als Habitatbaum für Fledermäuse dienen könnte. Aktuell ist das Astloch lediglich wenige Millimeter tief und verfügt demnach über keine dahingehende Habitateignung.

Im Fassaden- bzw. Dachbereich der im angrenzenden Siedlungsgebiet von Schupfholz errichteten Gebäude ist zudem mit dem Vorkommen kleiner Spalten zu rechnen, welche von Fledermäusen möglicherweise als Tagesversteck, Ruhestätte und/oder Quartierstandort genutzt werden. Das Gebäude auf Flst. 2328 in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche verfügt darüber hinaus an dessen Ostfassade in einer Entfernung von rd. 20 m zur Vorhabensfläche über einen Fledermaus-Spaltenkasten, welcher im Jahr 2019 mit Fledermäusen besetzt war.

Potenziell vorkommende Arten sind Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D\*, RL BW 3, FFH-Anh. IV) oder beispielsweise Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RL D\*, RL BW 2, FFH-Anh. IV).

Darüber hinaus ist hinsichtlich der hohen Mobilität von Fledermäusen ebenso mit dem sporadischen Vorkommen der für das FFH-Gebiet Nr. 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ gelisteten, mehr oder weniger stark an Waldlebensräume gebundenen Arten Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*, RL D 1, RL BW R, FFH-Anh. IV) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, RL D 2, RL BW 2, FFH Anh. II, IV) zu rechnen.

### Reptilien

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilien erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, an insgesamt vier Terminen zwischen April und August 2019 (24.04., 03.05., 18.05., 13.06. und 08.08.2019).

Im Hinblick auf die im Plangebiet partiell geeigneten Habitatbedingungen für Reptilienarten, wie etwa die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW, V, FFH Anhang IV), wurden die potenziell nutzbaren Strukturen (Holzstapel, Grenzstrukturen etc.) auf das Vorkommen von Reptilien abgesehen (Sichtbeobachtung). In diesem Zuge gelang allerdings kein Nachweis der Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten, was unter anderem mit der 2019 großflächig sehr dichten und hochwüchsigen Vegetation sowie mit der nachgewiesenen hohen Dichte an Hauskatzen in Verbindung gebracht werden kann.



### Amphibien

Hinsichtlich des Fehlens besonders feuchter Standorte und/oder Oberflächengewässer ist im Bereich der Vorhabensfläche nicht mit dem Vorkommen von Amphibienarten, wie etwa der Erdkröte (*Bufo bufo*, RL D\*, RL BW V), zu rechnen.

### Holzkäfer

Die im Gebiet vorkommenden Bäume wurden auf das Vorhandensein von Ausflugslöchern xylobionter Käfer untersucht. Es gelang kein Nachweis potentieller Habitatbäume, wonach nicht davon auszugehen ist, dass im Bereich der Vorhabensfläche wertgebende Holzkäferarten vorkommen.

### Weitere Arten

Im Untersuchungsgebiet ist des Weiteren – wie in anderen mehr oder weniger intensiv genutzten Gebieten auch – mit häufigen, weit verbreiteten Heuschreckenarten zu rechnen. Die meisten der in Deutschland geschützten, d.h. selteneren Arten sind an trockene oder besonders feuchte Lebensräume angepasst und werden im Untersuchungsgebiet daher nicht erwartet.

Auch mit dem Vorkommen wertgebender Tagfalter-, (Lauf-)Käfer- und Wildbienenarten sowie weiterer wertgebender, europarechtlich und/oder streng geschützter Arten ist hinsichtlich des Charakters der Grünflächen als relativ arten- und blütenarme, dichtwüchsige und nährstoffreiche Fettwiesen bzw. -weiden nicht zu rechnen.

Bei den innerhalb des rd. 330 m südlich der Vorhabensfläche gelegenen FFH-Gebiets 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ handelt es sich, abgesehen von den bereits genannten Fledermausarten, hauptsächlich um wenig mobile Arten mit teils spezifischen Habitatansprüchen, wie etwa Bachneunauge (*Lampetra planeri*, RL BW 3, FFH-Anh. II) oder Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, RL D 2, RL BW 2, FFH-Anh. II u. IV, streng geschützt), wonach angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht mit deren Vorkommen zu rechnen ist.

## **4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen neu versiegelt oder gepflastert. Dem Schutzgut Boden werden demnach im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.



Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist grundsätzlich ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen. Vorgaben in den Festsetzungen sowie weitere Hinweise und Empfehlungen garantieren einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden. Unter anderem ist festgeschrieben, dass bei Geländeauffüllungen lediglich unbelasteter Mutterboden bzw. unbelasteter Erdaushub zu verwenden ist, welcher nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt sein darf.

Des Weiteren gelten Bestimmungen zum Umgang mit bzw. zur Entsorgung von durch Chemikalien verunreinigtem Bauschutt, Chemikalienreste sowie mit dem Umgang von Altlasten und wassergefährdenden Stoffen.

Im Zuge des Vorhabens wird der Landwirtschaft lediglich sehr kleinflächig Fläche entzogen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung / Pflasterung von Boden negativ beeinflusst. Großräumig gesehen ist jedoch von keiner erheblichen Verminderung der Neubildungsrate auszugehen, da in dem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld genügend Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Zur Erhöhung der Sickerleistung innerhalb des Plangebiets sind Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster oder Kies) herzustellen.

Festsetzungen zum Regenwasserabfluss sind den entsprechenden Bebauungsvorschriften zu entnehmen.

#### Auswirkungen auf das Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten, wobei mit lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen ist. So ist durch die Versiegelung von Flächen insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Hinsichtlich der Vorbelastung des Gebiets hinsichtlich deren Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken sowie der Verringerung des klimatisch wichtigen Freiraumbereichs mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion sind auch im Bereich der Vorhabensfläche lufthygienische und thermische Belastungen zu erwarten.



Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde soweit wie möglich Rechnung getragen und der Anteil an versiegelter Fläche auf ein Minimum reduziert. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollten bei der Bebauung darüber hinaus Möglichkeiten zum Klimaschutz und der Klimaanpassung ergriffen werden. Die Außenbeleuchtung des Wohngebiets ist energiesparend zu installieren. Flachgeneigte Dächer sind zu begrünen bzw. zur solaren Energiegewinnung zu nutzen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche liegt am Siedlungsrand von Schupfholz und ist umgeben von bebauten Flächen, Verkehrswegen sowie Ackerflächen. Das Plangebiet selbst zeichnet sich hinsichtlich des Vorhandenseins mehrerer Einzelbäume sowie weiterer Gehölzstrukturen zumindest bereichsweise über einen relativ strukturreichen Charakter aus, woraus sich eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild ergibt. Durch die Bebauung der Planfläche ist demnach mit einer gewissen Abwertung des Landschaftsbildes zu rechnen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorhabensfläche hinsichtlich der Siedlungs- und Verkehrswegnähe sowie des Vorhabenseins von Hochspannungsleitungen in einem optisch bereits vorbelasteten Gebiet befindet.

Durch die Festsetzungen zur Begrünung flachgeneigter Dächer und privater Grünflächen sowie zur Pflanzung von Gehölzen wird ein relativ strukturreiches und demnach optisch ansprechendes Erscheinungsbild des Wohngebiets gewährleistet.

#### **4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Durch den Anliegerverkehr zum Gebiet ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Aufgrund der Ortsrandlage und dem bereits existierenden Anlieger- und Durchgangsverkehr (K 5131) fällt dieser Anstieg jedoch voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

Das Plangebiet weist hinsichtlich deren Größe, der Nähe zu Verkehrswegen sowie der optischen Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen keine besondere Erholungseignung auf. Im Hinblick auf die geringe Flächengröße des vorgesehenen Baugebiets, die westlich und nördlich anschließenden Freiflächen sowie die Nähe zu Waldflächen mit Status als Erholungswald Stufe 2 bestehen außerdem angemessene Ausweichmöglichkeiten, weshalb insgesamt von keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter auszugehen ist.

Zur Verringerung der Lärmeinwirkungen durch die K 5131 sowie umliegende Gewerbebetriebe (s. Kap. 3.3) auf das vorgesehene Wohngebiet wurden im Zuge der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen empfohlene Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen formuliert.



Der Landwirtschaft werden im Zuge des Vorhabens lediglich kleinflächig Flächen entzogen. So unterliegt aktuell lediglich der westliche Teilbereich der Vorhabensfläche, welche in deren Gesamtheit als Landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen ist, einer ackerbaulichen Nutzung. Die übrige Fläche wird als (Feld-)Garten bzw. Weidefläche genutzt.

### **4.3 Biotoptypen**

Durch das Bauvorhaben gehen überwiegend gering- und mittelwertige Biotope, wie Ackerflächen und artenarme Grünflächen, verloren, welche für den Naturhaushalt keine besondere Bedeutung haben. Wertgebende Pflanzenstandorte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Naturschutzfachlich von Bedeutung ist dagegen der Verlust der im Bereich der Vorhabensfläche stockenden Einzelbäume und Gehölzstrukturen.

Der Verlust an Biotoptypen und Gehölzen wird durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung des Baugebiets sowie die Pflanzung von Gehölzen verringert (s. Kap. 6).

### **4.4 Schutzgebiete**

Im Bereich des Plangebiets sowie in direkter Angrenzung befinden sich keine Schutzgebiete. Von einer direkten Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung von im näheren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3.5) durch Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc. ist nicht zu erwarten.

## **5 Artenschutzrechtliche Anforderungen**

Anhand der im Gebiet vorgefundenen Arten und Habitatstrukturen wurde überprüft, inwieweit im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung eine Betroffenheit der in Kap. 3 aufgeführten Arten anzunehmen ist.

### **Avifauna**

Bei den innerhalb des Untersuchungsgebiets erfassten Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufig vorkommende Arten ohne Gefährdungsstatus (RL D, RL BW), welche das Gebiet als Brut- und/oder Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft ebenso die vier (erwarteten) Brutvögel innerhalb der direkten Vorhabensfläche (Amsel, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe, s. Tab. 1). Abgesehen davon wurden im näheren Umfeld der Vorhabensfläche ebenso neun besonders wertgebende Arten (mit Rote-Liste-Status) nachgewiesen, welche dieses als Brut- und/oder Nahrungshabitat nutzen bzw. lediglich einmalig im Durchzug oder überfliegend nachgewiesen wurden.



Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996<sup>6</sup> kann das Plangebiet demnach als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe 5).

#### Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen sowohl Einzelbäume und Gehölzstrukturen als auch Lagerplätze als potenzielle Neststandorte für Frei- und ggf. Halbhöhlenbrüter, wie Amsel und Hausrotschwanz, verloren. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Baufeld-Freimachung sowie die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1. März und 30. September - § 39 (5), 2 BNatSchG) zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Die Revierzentren sensibler, gefährdeter Arten werden allerdings in ausreichend großem Abstand zum Plangebiet erwartet, sodass mit keinen störungsbedingten Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu rechnen ist. Die im näheren Umfeld vorkommenden Arten, wie Haussperling und Weißstorch, verfügen hinsichtlich deren Status als Kulturfolgerarten über eine gewisse Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen.

Die Vorhabensfläche stellt zudem kein besonders relevantes Nahrungshabitat im Umfeld vorkommender Arten dar. Darüber hinaus sind im Umfeld der Vorhabensfläche ähnliche Habitate vorhanden, sodass ein temporäres, störungsbedingtes Ausweichen in Nachbargebiete grundsätzlich möglich erscheint.

Des Weiteren kann von einer gewissen Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch angrenzende Verkehrswege, Siedlungstätigkeiten sowie landwirtschaftlicher Betriebe) ausgegangen werden, welche mit bereits erfolgten Anpassungsprozessen verbunden ist. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist folglich unwahrscheinlich.

Auch die bei einer Nutzung des Neubaugebiets auftretenden Störungen sind mit den bisherigen Störwirkungen am Siedlungsrand sowie in Verkehrswegnähe vergleichbar und fallen daher für potenzielle, im Umfeld brütende Vögel nicht ins Gewicht (Gewöhnung).

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

---

<sup>6</sup> KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)  
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.





Im Zuge der Bebauung gehen sowohl Einzelbäume und Gehölzstrukturen als auch Holz-Lagerplätze als potenzielle Neststandorte für Frei- und ggf. Halbhöhlenbrüter verloren. Bei den potenziell betroffenen Arten handelt es sich lediglich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen Populationen, welche im Umfeld der Vorhabensfläche geeignete Ausweichhabitate vorfinden. Von dem Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen.

## **Fledermäuse**

Auf Grundlage der Habitatausstattung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass durch den vorhabensbedingten Verlust von Freiflächen Jagdreviere von lediglich geringer bis maximal mittlerer Bedeutung für Fledermäuse verloren gehen. Mit einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Tagesverstecke ist im Zuge des Vorhabens voraussichtlich nicht zu rechnen.

Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996<sup>7</sup> kann das Plangebiet demnach als stark verarmt eingestuft werden (Stufe 4).

### Artenschutzfachliche Einschätzung

#### § 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Gehölze verfügen weder über eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch als Tagesversteck, wonach ein vorhabensbedingtes Töten und/oder Verletzen von Individuen diesbezüglich nicht zu erwarten ist. Auch von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist im Zuge des Vorhabens nicht auszugehen. Demnach ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

#### § 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Der Verlust von Freiflächen als Nahrungshabitate führt hinsichtlich des Vorhandenseins vergleichbarer Habitate zu keiner erheblichen Störung angrenzender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener bzw. nachgewiesener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der Vorhabensfläche kann als unwahrscheinlich eingestuft werden (vgl. Kap. 3.6).

Das nachgewiesene Fledermaus-Kastenquartier auf Flst. 2331 befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche, von einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung ist allerdings hinsichtlich des zum B-Plangebiet räumlich abschirmenden Gebäudes (Kasten an Ostfassade eines östlich der Vorhabensfläche befindlichen Wohngebäudes), der erwarteten,

---

<sup>7</sup> KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)  
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23



bereits eingetretenen Gewöhnungseffekte gegenüber anthropogenen Störungen innerhalb von Siedlungsgebieten sowie des ausbleibenden Nachtbaustellenbetriebs zu erwarten.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
Das Eintreten erheblicher Verbotstatbestände ist hinsichtlich der ausbleibenden Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bzw. Tagesverstecke im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten.

### **Reptilien**

Im Zuge der Kartierungen gelang kein Nachweis von Reptilienarten, wie etwa der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Zauneidechse.

Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996<sup>5</sup> kann das Plangebiet demnach als belastend oder extrem verarmt eingestuft werden (Stufe 3).

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach nicht auszugehen.

### **Amphibien**

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist für Amphibienarten im Zuge des Vorhabens nicht zu rechnen (vgl. Kap. 3.6).

### **Holzkäfer**

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist für Holzkäferarten im Zuge des Vorhabens nicht zu rechnen (vgl. Kap. 3.6).

### **Weitere Arten**

Des Weiteren führt die Beurteilung der Habitateignung (Habitatpotenzial) in Verbindung mit der stichprobenhaften örtlichen Überprüfung zur gutachterlichen Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch weiterer europarechtlich und / oder streng geschützter Tierarten nicht zu erwarten ist.

Für die häufigen, nicht geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Ackerland, Grünland, Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen durch die Außenbeleuchtung des vorgesehenen Wohngebiets sind diese insekten- und fledermausverträglich (streulicharm) zu installieren.



## 6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Reduzierung nachteiliger Umweltauswirkungen sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 4.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden
2. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung des Baugebiets
3. Nutzung einer insekten- und fledermausverträglichen Außenbeleuchtung
4. Weitere Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Mensch/menschliche Gesundheit

### Festsetzungen

*§9(1): Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:*

*§ 9(1) Nr. 15 BauGB: Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe*

Die im Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, entsprechend dargestellten Flächen sind von Nutzungen und Bebauungen freizuhalten. Die festgesetzte private Grünfläche ist als Rasenfläche auszubilden.

*§ 9(1) Nr. 25a BauGB: das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Gemäß Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, entsprechend gekennzeichnete Bereiche im öffentlichen Bereich sind mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Zudem ist pro Grundstück 1 Laubbaum (Stammumfang mindestens 10-12 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Nachfolgend werden mögliche Gehölze aufgeführt:

### Gehölze:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus patraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>



Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden. Zuchtformen oder abweichende Farbvarianten erfüllen das Pflanzgebot nicht. Ggf. sind an die Standortbedingungen in Siedlungsgebieten angepasste Sorten zulässig.

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

## **7 Fachrechtliche Regelungen**

Das Vorhaben ist voraussichtlich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (vgl. Kap. 5), wonach kein Erfordernis zur Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen besteht.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

- Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:
- Gemeinde Vörstetten: Bebauungsvorschriften und örtliche Bauvorschriften „Schupfholz/Gehren“ (20.04.2020)
- Gemeinde Vörstetten: Städtebaulicher Entwurf „Schupfholz – Gehren“, Variante 7, fsp.stadtplanung (18.12.2018)
- Gemeinde Vörstetten: Erschließung NBG Schupfholz-Gehren, Lageplan Kanal- und Wasserleitungsbau, Zink Ingenieure (02.03.2020)
- Gesprächsnotiz: 2. Planerrunde vom 19.02.2019, Erschließung in der Gemeinde Vörstetten, badenova konzept
- Schalluntersuchung B-Plan „Schupfholz/Gehren“ in Vörstetten, badenova konzept (15.08.2019)
- Geotechnischer Bericht, Erschließung Baugebiet „Schupfholz/Gehren“ in Vörstetten, Weiß Ingenieure (23.01.2019)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2017)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Landschaftsplan Denzlingen, Vörstetten, Reute (2005)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage März 2020)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage März 2020)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008, Kap. 3.6.3, S. 43



## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Vörstetten hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schupfholz/Gehren" beschlossen. Die Vorhabensfläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Schupfholz. Die rd. 0,74 ha große Fläche soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB als „Allgemeines Wohngebiet“ (GRZ: 0,4) ausgewiesen werden. Die Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung über die K 3151.

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie aus z.T. mit (Obst-)Gehölzen sowie weiteren Gehölzstrukturen bestockten, sporadisch beweideten Wiesenflächen.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich und/oder streng geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist nicht zu erwarten. Die Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist demnach nicht erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Versiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden ist zu gewährleisten.

Durch die Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften werden die Eingriffe auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima/Luft und Mensch/menschliche Gesundheit darüber hinaus verringert.

Wertgebende Pflanzenstandorte sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird über eine möglichst umfassende Eingrünung der Vorhabensfläche vermindert.

Im Zuge des Vorhabens werden abgesehen davon der Landwirtschaft Flächen entzogen. Hinsichtlich deren Flächengröße sowie der isolierten Lage ist allerdings auch diesbezüglich von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.

Der Standort ist aufgrund der Ortsrandlage, der hauptsächlich geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit, der relativ geringen Schwere und Komplexität der Auswirkungen sowie der geringen Empfindlichkeit der angrenzenden Flächen (Wohngebiet, Ackerflächen in intensiver Nutzung) für das Vorhaben geeignet.